

RS Vwgh 1992/6/10 92/04/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1992

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §13 Abs7;

Rechtssatz

Die Frage, ob einer natürlichen Person ein maßgeblicher Einfluß im Sinne des § 13 Abs 7 GewO 1973 auf den Betrieb der Geschäfte einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes zusteht, ist nach den für den Beschwerdefall in Betracht kommenden Sachverhalts Umständen zu beantworten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040059.X04

Im RIS seit

10.06.1992

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at